

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 16. —

(Nr. 5529.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 6. Mai 1862.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** &c.

verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 19. Mai d. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstgehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

Prinz zu Hohenlohe = Ingelfingen. v. d. Heydt. v. Roon.  
Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Ikenpliz. v. Mühlner. Gr. zur Lippe.  
v. Jagow.

(Nr. 5530.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. März 1862.

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. ertheilen, nachdem die Stadtverordnetenversammlung zu Neuß darauf angetragen hat, zum Zweck der Regulirung der städtischen Schulverhältnisse und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen ihr zur Aufnahme eines Darlehns von 100,000 Thalern, geschrieben Einhundert tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und bei diesem Antrage, im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger, sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Es werden ausgegeben:

- |   |                |
|---|----------------|
| a) 400 Obligationen, jede zu 50 Thaler, ausmachend überhaupt..... | 20,000 Thaler, |
| b) 400 Obligationen, jede zu 100 Thaler, ausmachend zusammen..... | 40,000 "       |
| c) 80 Obligationen, jede zu 500 Thaler, betragend überhaupt.....  | 40,000 "       |

in Summa = 100,000 Thaler.

Die Obligationen werden mit vier ein halb vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen jedes Jahr am 31. Dezember von der städtischen Gemeindefasse zu Neuß gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld werden jährlich Ein und ein halb Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß in zwei und dreißig Jahren die sämtlichen Obligationen eingelöst sein werden.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordnetenversammlung

lung eine besondere Schuldentilgungskommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist, und zu dem Ende von Unserer Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus der Stadtverordnetenversammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen zu 50 Thalern von 1. bis einschließlich 400., jene zu 100 Thalern von 401. bis einschließlich 800., und endlich jene zu 500 Thaler von 801. bis 880. nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungskommission unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Gemeindefasse und dem mit der Kontrolle beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten kontrasignirt.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre die Zinskupons nach dem angehängten Schema beigegeben.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach dem angehängten Schema beigegeben. neue Zinskupons durch die städtische Mit Ablauf dieser und jeder folgenden gationen ausgereicht, und daß dies ge- vorheriaer öffentlicher Bekanntmachung...

Die Kupons werden von dem Rendanten der gedachten Kasse und dem mit der Kontrolle beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindefasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern und städtischen Pachtgelder, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgelegten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwendet werden.

§. 7.

Die nach der Bestimmung unter §. 1. einzulösenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt, oder jährlich durch das Loos bestimmt.

Die ausgelooften Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorſitze des Bürgermeiſters durch die Schuldentilgungskommiſſion in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt geſtattet iſt.

Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeiſter und den Mitgliedern der Kommiſſion zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooſten Obligationen erfolgt an dem dazu beſtimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die ſtädtiſche Gemeindefaſſe an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derſelben.

Mit dieſem Tage hört die Verzinsung der ausgelooſten Obligationen auf.

Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geſchieht dieſes nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung dieſer Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooſten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung vorgezeigt werden, ſollen der Verwaltung der ſtädtiſchen Sparkaſſe als zinsfreies Depositem überwieſen werden.

Die ſolchergedaht deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungskommiſſion kontraſignirte Anweiſung des Bürgermeiſters zu beſtimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der ſtädtiſchen Gemeindefaſſe verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge ſind den Inhabern der Obligationen längſtens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der gedachten Kaſſe durch dieſe auszuführen.

§. 11.

Die Nummern der ausgelooſten, nicht zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen ſind in der nach der Beſtimmung unter §. 7. jährlich zu erlaſſenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieſer wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung vorgezeigt, auch nicht, der Beſtimmung unter §. 14. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, ſo ſollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angeſehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der ſtädtiſchen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schulden haftet die Stadtgemeinde mit ihrem geſamten Vermögen und ihren ſämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinſen oder die ausgelooſten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 13.

§. 13.

Die in den §§. 4. 7. 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Neußer Lokalblätter, die Düsseldorfer und Kölner Zeitung und die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger Unserer Regierungen zu Düsseldorf und Köln.

§. 14.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldsscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungskommission gemacht werden.

Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schazministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b) daß im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte, wozu die Gemeinde Neuß gehört;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 13. dieser Bestimmungen angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermines soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigehändig vollzogen und unter Unserem Königlichem Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudizieren.

Gegeben Berlin, den 31. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt.

v. Jagow.

# Neußer Stadt - Obligation

(Trockener  
Stadt-Stempel.)

über

(Stadt-Siegel.) № ...

..... Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .....  
..... hierzu ausdrücklich ermächtigt, bekrunden und bekennen hier-  
mit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern  
Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Neuß zu for-  
dern hat.

Die auf vier und ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am  
..... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der  
ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Ankauf oder Verloosung berichtigt werden,  
weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privi-  
legium enthalten.

Neuß, am ..<sup>ten</sup> ..... 18..

Der Bürgermeister.

N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-  
Kommission.

N. N. N. N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch  
Fol. .... № .....

(Hierzu sind Kupons .....  
ausgereicht.)

Der städtische Sekretariats-Beamte.

Der städtische Gemeinde-Empfänger.

(Erster) **Kupon**

zur

**Neußer Stadt-Obligation**

N<sup>o</sup> .....

über

..... **Thaler Kurant.**

<p>Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom ..... ungültig und werthlos, wenn dessen Gelbbetrag nicht bis zum ..... erhoben ist.</p>
--

Inhaber dieses empfängt am ..... die Zinsen der obenbenannten Neußer Stadt-Obligation für die Zeit vom ..... bis dahin ..... aus der städtischen Gemeindefasse zu Neuß mit ..... Thalern Kurant.

**Der Bürgermeister.**

N. N.

**Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.**

N. N. N. N. N. N.

NB. Die Namen des Bürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.

Eingetragen Fol. .... der Kontrolle.

Der städtische Sekretariats-Beamte.

Der städtische Gemeinde-Empfänger.

(Nr. 5531.) Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1862., betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.

Auf Ihren Bericht vom 15. April d. J. will Ich im Anschlusse an §. 7. des Statuts vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 330.) und an Meine Ordre vom 15. September 1858. (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 525.) hierdurch genehmigen, daß die danach auszugebenden Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen fortan auch in Apoints zu 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. April 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(R. Decker).